

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

der Hotel am Jungfernstieg Betriebsgesellschaft mbH  
(Verwender) mit Sitz in Stralsund

### **I. Allgemeines**

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
2. Die AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos erfolgen.
3. Die AVB gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### **II. Angebot und Vertragsschluss**

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend hinsichtlich Lieferung und Preis.
2. Mit Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung der Ware. Der schriftlichen Auftragsbestätigung ist die Rechnungserteilung gleichzusetzen.

### **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, ergeben sich die Verkaufspreise aus der jeweils am Liefertag gültigen Preisliste.
2. Sofern ein bestimmter Preis vereinbart wurde, behält sich der Verwender das Recht vor, die Preise anzupassen, wenn noch Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- oder Energiepreisänderungen, eintreten. Diese wird der Verwender dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
3. Die Preise gelten ab Werk Stralsund, einschließlich Verpackung, jedoch zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe und zuzüglich sonstiger Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, etc..
4. Der Kaufpreis ist fällig bei Lieferung und zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum

### **IV. Versand, Gefahrübergang**

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.
2. Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt der Verwender die Art der Verpackung, den Weg und den Versendungsort.
3. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

### **V. Lieferung**

1. Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Ausdrücklich garantierte Fristen und Termine beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf Versandbereitschaft gemeldet ist

oder die Ware das Werk in Stralsund bzw. das Auslieferungslager verlassen hat.

2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

3. Ist der Verwender an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Lieferverpflichtung in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von ihm nicht zu vertretender Umstände, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., gehindert, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn die entsprechende Störung und Behinderung der Lieferung bei einem Vorlieferanten eintritt. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

4. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, diese würden den Besteller unzumutbar belasten.

### **VI. Lieferverzug und Annahmeverzug**

1. Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Verzugsbeginn setzt aber in jedem Fall eine Mahnung durch den Besteller voraus. Schadenersatz statt der Leistung bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der Ziff. IX verlangt werden.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verwender berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben unberührt. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller das Eigentum des Verwenders.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Verwender unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verwender die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Im Falle eines Weiterverkaufs tritt der Besteller dem Verwender bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber den Abnehmern oder Dritten erwachsen, in Höhe des Kaufpreises (zuzüglich Umsatzsteuer) ab. Der Verwender nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verwenders, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verwender verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder Zahlungseinstellung

vorliegt. Tritt ein solcher Fall ein, kann der Verwender verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben übermittelt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Der Verwender ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Der Verwender ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

5. Der Verwender verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach Wahl des Verwenders.

### **VIII. Haftung für Mängel**

1. Ist der Besteller Kaufmann, setzen die Gewährleistungsrechte des Bestellers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Mängel sind schriftlich oder per Fax anzuzeigen.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verwender nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

3. Die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Verwender.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Das Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn der Mangel unerheblich ist.

5. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. IX und X und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### **IX. Sonstige Haftung**

1. Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haftet der Verwender wegen einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet der Verwender – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verwender nur für Schäden, die aus der Verletzung einer Pflicht resultieren, die für den Vertrag prägend ist und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). Die Haftung ist in diesem Fall auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle des vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung ebenfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Eine Haftung für Mängel ist ferner dann nicht ausgeschlossen, wenn der Verwender einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

5. Soweit die Haftung des Verwenders ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

### **X. Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung der Ware beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

2. Im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt die gesetzliche Verjährung unberührt.

3. Die gesetzliche Verjährung bleibt ferner im Falle einer Haftung für Vorsatz und in den Fällen der Ziff. IX Abs.3 und IX. Abs. 4 unberührt.

### **XI. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

1. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis folgt oder rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder anerkannt ist.

### **XII. Sonstiges**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen Stralsund.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand, auch internationaler, der Geschäftssitz des Verwenders. Der Verwender ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand Oktober 2021